

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1963	Nummer 107
--------------	---	------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 106 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2002 :	12. 8. 1963	RdErl. d. Innenministers Geschäftsordnung für das Staatsbad Oeynhausen	1546
501	7. 8. 1963	Bek. d. Innenministers Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der Wehrbereichsverwaltungen (Bezirkswehrersatzämter)	1549
71318	9. 8. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Behälter aus Kunststoff für brennbare Flüssigkeiten	1549
8054	8. 8. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Überwachung des Unfallschutzes von Personen, die während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung beschäftigt werden	1550
9221		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 5. 1963 (MBL. NW. S. 958; SMBL. NW. 9221) Landeszuschüsse zur Errichtung von Verkehrsübungsplätzen für Kraftfahrer	1550

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 8. 1963	Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	1551
9. 8. 1963	Bek. — Anerkennung von Atemschutzgeräten und Feuerschutzgeräten	1553
9. 8. 1963	RdErl. — Erhebung der Gewerbesteuer	1554
9. 8. 1963	RdErl. — Paßwesen; hier: Eintragung der Namensänderung durch Eheschließung in den Reisepaß einer Ehefrau	1554
12. 8. 1963	Bek. — Genehmigung zur Verwendung von Benzoesäureethylester zur gewerblichen Herstellung eines Heilmittels	1554
12. 8. 1963	Bek. — Durchführung des Arzneimittelgesetzes; hier: Ausnahmegenehmigung gemäß § 64 AMG	1554
	Kultusminister	
2. 7. 1963	RdErl. — Lehrstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1962; hier: Feststellung der tatsächlichen Ausgaben nach § 4 Abs. 5 SchFG	1555
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge	1555

20020

Geschäftsordnung für das Staatsbad Oeynhausen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1963 —
I A 1 (SdH) 11—90.191 63

Das Staatsbad Oeynhausen ist ein staatlicher Wirtschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Geschäftsbereich des Innenministers. Es dient als Heilbad der Volksgesundheit.

Über seine Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof folgendes bestimmt:

I. Organisation

1. Allgemeines

(1) Das Staatsbad wird als kaufmännisch eingerichteter Wirtschaftsbetrieb nach den Grundsätzen des § 15 RHO geführt. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

(2) Das Staatsbad führt im Geschäftsverkehr die Bezeichnung
„Staatsbad Oeynhausen“.

(3) Das Staatsbad ist als Vermögen des Landes gesondert zu verwalten und nachzuweisen; auf die Erhaltung dieses Vermögens ist Bedacht zu nehmen.

(4) Das Stammkapital beträgt 10 Millionen DM.

(5) Neben den Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten für die Verwaltung des Staatsbades

- a) die Geschäftsanweisung,
- b) der Geschäftsverteilungsplan,
- c) die Dienstanweisung für den Direktor des „Gollwitzer-Meier-Instituts“.

2. Aufsicht

(6) Aufsichtsbehörde über das Staatsbad ist der Regierungspräsident in Detmold.

(7) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister. Sofern nach dieser Geschäftsordnung die Zuständigkeit des Innenministers gegeben ist, hat das Staatsbad seine Berichte über den Regierungspräsidenten vorzulegen; der Regierungspräsident hat diese Berichte mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Innenminister weiterzuleiten.

3. Leitung

(8) Das Staatsbad wird durch einen Kurdirektor geleitet, den die Landesregierung auf Vorschlag des Innenministers ernannt.

(9) Der Kurdirektor hat das Staatsbad unter eigener Verantwortung nach wirtschaftlichen Grundsätzen so zu leiten, wie es das allgemeine Interesse und insbesondere die Förderung der Volksgesundheit erfordern.

(10) Der Kurdirektor vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in Angelegenheiten des Staatsbades gerichtlich und außergerichtlich. Sofern er zur Vertretung vor Gerichten oder sonst einer besonderen Vollmacht bedarf, wird diese von der Aufsichtsbehörde erteilt.

(11) Die Landesregierung ernannt auf Vorschlag des Innenministers einen ständigen Vertreter des Kurdirektors. Er hat den Kurdirektor nach Maßgabe der Geschäftsanweisung bei seinen Aufgaben zu entlasten und zu vertreten. In diesem Rahmen obliegen dem Vertreter insbesondere die kaufmännischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Staatsbades.

(12) Der Kurdirektor zeichnet im Schriftverkehr in der Weise, daß er den Worten „Staatsbad Oeynhausen“ seine Namensunterschrift hinzufügt. Der Vertreter zeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.

4. Personal

(13) Für die Personalbesetzung des Staatsbades ist die Stellenübersicht (Abschnitt II Ziffer 2, Nr. 32) maßgebend. Saisonkräfte im Angestelltenverhältnis dürfen nur in den Vergütungsgruppen VI b bis X BAT beschäftigt werden. Jede Einstellung von Personal über die in der Stellenübersicht insgesamt genehmigte Zahl und Art von Stellen hinaus bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(14) Die Bewirtschaftung der in der Stellenübersicht aufgeführten Stellen ist getrennt nach „Kurverwaltung“ und „Gollwitzer-Meier-Institut“ in sinngemäßer Anwendung der §§ 39 und 40 RWB durch eine Stellenüberwachungsliste bzw. durch ein Stellenbesetzungsverzeichnis zu kontrollieren.

(15) Dienststellenleiter im Sinne der Tarif- und Dienstordnungen ist der Kurdirektor.

(16) Über die Einstellung, Einreihung, Höhergruppierung, Entlassung und Kündigung entscheidet

- a) bei Angestellten der Vergütungsgruppen VI bis X BAT und bei Arbeitern der Kurdirektor,
- b) bei Angestellten der Vergütungsgruppen IV und V BAT die Aufsichtsbehörde,
- c) bei Angestellten der Vergütungsgruppe III BAT und höher die Oberste Aufsichtsbehörde.

(17) Der Erholungsurlaub des Kurdirektors richtet sich, sofern im Anstellungsvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, nach den allgemeinen Bestimmungen für Landesbedienstete und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kurdirektor ist berechtigt, nach den für Landesbedienstete geltenden Bestimmungen bis zu 3 Tagen Dienstbefreiung in Anspruch zu nehmen. Grund und Dauer der Dienstbefreiung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

5. Beirat

(18) Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Staatsbades wird ein Beirat gebildet, der in grundsätzlichen und besonders wichtigen Fragen gehört werden soll.

(19) Dem Beirat gehören an:

- a) als ständige Mitglieder für die Dauer ihrer Amtstätigkeit
der Regierungspräsident in Detmold als Vorsitzender, der Vorsitzende des Sozialausschusses des Landtages der Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen;
- b) als nichtständige Mitglieder
8 weitere Persönlichkeiten, die an der Förderung des Staatsbades interessiert und durch ihre Amtstellung oder ihre beruflichen Erfahrungen hierfür besonders geeignet sind.

(20) Der Innenminister beruft die nichtständigen Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Kurdirektor auf die Dauer von 2 Jahren. Er entscheidet auch über die vorzeitige Abberufung einzelner Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Sie erlischt, wenn die Voraussetzungen entfallen, die für ihre Mitgliedschaft im Beirat maßgebend waren.

(21) Der Beirat wird durch den Regierungspräsidenten nach Bedarf einberufen. Der Innenminister und der Finanzminister sind von der Einberufung rechtzeitig vorher zu unterrichten. Sie können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen oder Vertreter entsenden. Der Innenminister kann die Einberufung außerordentlicher Sitzungen verlangen. Der Kurdirektor und sein Vertreter nehmen an allen Sitzungen des Beirats teil.

(22) Die beamteten Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Reisekostengesetzes v. 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) und den Ausführungsbestimmungen hierzu v. 16. Dezember 1933 (RBesBl. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung.

(23) Die nichtbeamteten Mitglieder des Beirats erhalten Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193 — SGV. NW. 204) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Verwaltung und Wirtschaftsführung

1. Allgemeines

(24) Für die Verwaltung des Staatsbades gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht die Eigenart als staatlicher Wirtschaftsbetrieb nach § 15 RFO Abweichungen bedingt.

(25) Für die Wirtschaftsführung sind die allgemeinen Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung, der Reichswirtschaftsbestimmungen, der Reichskassenordnung und der Rechnungslegungsordnung sinngemäß anzuwenden und die besonderen Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu beachten. Die danach dem Finanzminister zustehenden Rechte werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.

(26) Durch sparsame Wirtschaftsführung und zweckmäßige betriebliche Maßnahmen ist die Wirtschaftlichkeit des Staatsbades sicherzustellen. Lieferungen und Leistungen des Staatsbades dürfen an Dritte nur gegen Entrichtung des jeweiligen Marktpreises abgegeben werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(27) Dem Vertreter des Kurdirektors obliegen vornehmlich die kaufmännischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten sowie die Rechnungslegung des Staatsbades (Hinsweis auf Ziffer (34), (51) und (53)).

(28) Für die Benutzung der Kraftfahrzeuge gelten die Bestimmungen über die Benutzung von Kraftfahrzeugen auf Dienstreisen v. 4. Februar 1959 (MBl. NW. S. 157 — SMBl. NW. 203206) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen gelten die Richtlinien v. 27. Juni 1961 (MBl. NW. S. 1187 — SMBl. NW. 20024) in der jeweils geltenden Fassung.

Für Dienstreisen gelten die Vorschriften des Reisekostengesetzes v. 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) und die Ausführungsbestimmungen hierzu v. 16. Dezember 1933 (RBesBl. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung. Der Kurdirektor ist ermächtigt, Dienstreisen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bis zu 7 Tagen ohne Genehmigung auszuführen; vergleiche jedoch Ziffer (39) k)

2. Aufstellung des Wirtschaftsplans

(29) Das Staatsbad hat jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Die Richtlinien über die Aufstellung des Wirtschaftsplans werden dem Staatsbad jährlich übersandt.

(30) Erfolgsplan

Der Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres enthalten. Er ist wie die Jahreserfolgsrechnung zu gliedern.

Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sowie die Bewegungen bei den Rückstellungen und Rücklagen (Zuführungen und Entnahmen) sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Jahreserfolgsrechnung des Vorjahres gegenüberzustellen.

(31) Finanzplan

Der Finanzplan muß alle geplanten Maßnahmen des Geschäftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen (wie Ersatz-, Erweiterungs-, Neubauten, Ausstattungsgegenstände, Anlageveräußerungen) des Wirtschaftsbetriebes oder sonstigen finanzwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben.

Als Deckungsmittel sind im Finanzplan die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Soweit Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landes angefordert werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen.

Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Die Ausgabenansätze sind nach Anlagenteilen zu gliedern und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Dabei ist möglichst anzugeben, welcher Anteil auf Erneuerung (Ersatz) und welcher auf Erweiterung und Neuanlage entfällt.

(32) Stellenübersicht

Die Stellenübersicht hat alle für den Betrieb des Staatsbades einschließlich des „Gollwitzer-Meier-Instituts“ erforderlichen Kräfte (Beamte, Angestellte, Arbeiter, Saisonkräfte, Volontäre usw.) zu umfassen. Die Stellenübersicht ist zu unterteilen in

Kur- und Badeverwaltung,
Gollwitzer-Meier-Institut.

für letztere, getrennt nach Forschungs- und Klinikbetrieb (einschließlich Bäderfügel). Abweichungen gegenüber dem laufenden Geschäftsjahr sind zu begründen.

(33) Dem Wirtschaftsplan ist eine Übersicht über die geplanten Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nebst Kostenanschlägen beizufügen, soweit diese Baumaßnahmen über die laufenden Unterhaltungsarbeiten hinausgehen (§ 30a RFO). Beizufügen ist weiter eine Planungsübersicht über bauliche Maßnahmen und Anschaffungen von Sachanlagevermögen für die folgenden 5 Geschäftsjahre unter Angabe der voraussichtlichen Kosten.

3. Ausführung des Wirtschaftsplans

(34) Der Wirtschaftsplan des Staatsbades bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.

(35) Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze der Aufwendungen sind im Bedarfsfalle gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(36) Die Gesamtsumme der durch besondere Anordnung nichtgebundenen Aufwandsposten darf nur überschritten werden, sofern dazu Mehrerträge zur Verfügung stehen und dabei voraussichtlich ein höherer als der veranschlagte Gewinn oder ein geringerer Verlust erzielt wird.

(37) Ergeben sich bei der Ausführung des Erfolgsplans Mindererträge oder Mehraufwendungen, die das veranschlagte Ergebnis voraussichtlich wesentlich beeinträchtigen, so ist die Oberste Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Gefährden diese Mindererträge oder Mehraufwendungen die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen des Staatsbades oder erfordern sie voraussichtlich höhere Zuschüsse an das Staatsbad, so hat der Kurdirektor in seinem Bericht nachzuweisen, daß die Haushaltsgefährdung auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht beseitigt werden kann.

(38) Die Ausgabenansätze des Finanzplans sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Die Mittel sind übertragbar, soweit im Finanzplan nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen von den einzelnen Maßnahmen, die bei der Ausführung des Finanzplans notwendig werden oder Mehrausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Obersten Aufsichtsbehörde.

(39) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es:

a) zum Abschluß von Verträgen (einschließlich Grundstücksverträge) mit einer Vertragssumme von über 2000 DM bis 5000 DM oder mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren sowie zu solchen Verträgen, die nach einer Laufzeit von einem Jahr verlängert werden sollen. Nicht hierunter fallen jedoch die im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossenen, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrenden Verträge;

b) zur Änderung von Verträgen zum Nachteil des Landes und zum Abschluß von Vergleichen bis zu einem Betrage von 500 DM im Einzelfall;

- c) zur Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrage von 500 DM im Einzelfall, zur Stundung von Forderungen bei Beträgen von 200 DM bis zu 500 DM im Einzelfall;
- d) zur endgültigen oder vorübergehenden Einstellung des Einziehungsverfahrens bis zu einem Betrage von 3000 DM im Einzelfall;
- e) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von 3000 DM nicht überschreitet;
- f) zur Annahme von Geschenken durch das Staatsbad und seine Bediensteten;
- g) zur Festsetzung von Kurmittelpreisen und Tarifen für alle Leistungen des Staatsbades;
- h) zu Rechtsgeschäften zwischen dem Staatsbad und seinen Bediensteten;
- i) zum Beitritt zu Vereinen und Verbänden von überörtlicher Bedeutung sowie zur Übernahme von Ämtern in diesen Institutionen durch den Kurdirektor oder seinen Vertreter, soweit diese Übernahme im Zusammenhang mit der Funktion steht;
- j) zu allen Maßnahmen an Quellen, Quellenfassungen oder in deren unmittelbarer Nähe, die den Zustand der Quellen beeinträchtigen können;
- k) zu Dienstreisen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen sowie in den Fällen der Nr. 9 Absatz 2 AB zum RKG.

(40) Der vorherigen Zustimmung der Obersten Aufsichtsbehörde bedarf es:

- a) zu Maßnahmen, die die Verwendung von Anlagen und Einrichtungen des Kurparks und der ständigen Betriebe oder Betriebsabteilungen für andere Zwecke als bisher vorsehen;
- b) zu der Stilllegung und zur Wiederinbetriebnahme von Betrieben oder Betriebsabteilungen, soweit sie nicht saisonbedingt sind sowie zu Maßnahmen, durch die bisher in eigener Regie geführte Betriebe verpachtet oder bisher verpachtete Betriebe in eigene Regie übernommen werden;
- c) zur Aufnahme von Darlehen und Krediten, zur Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten, zur Beteiligung an anderen Unternehmen, zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken;
- d) zur Einführung neuer Heilmethoden und Einrichtung neuer therapeutischer Anlagen sowie zur Änderung der Indikationen;
- e) zu Dienstreisen ins Ausland;
- f) zu allen Fällen, in denen die der Aufsichtsbehörde in Ziffer (39) erteilten Ermächtigungen überschritten werden und
- g) zu anderen Fragen, die die Aufgaben oder die Wirtschaftlichkeit des Staatsbades maßgebend beeinflussen.

(41) Das Staatsbad hat vierteljährliche Buchabschlüsse mit einem Vierteljahres-Betriebsabrechnungsbogen aufzustellen. Überschreitungen der Ansätze des Aufwands und deren Deckung sind in der Übersicht darzustellen und zu begründen. Auch ist die Personalentwicklung am Abschlußtag (Soll und Ist) gegenüberzustellen. Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind zu erläutern. Die vierteljährlichen Buchabschlüsse und der Betriebsabrechnungsbogen sind der Aufsichtsbehörde mit einem Bericht über den Gang der Geschäfte und die Wirtschaftslage des Staatsbades in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde hat eine Ausfertigung mit ihrer Stellungnahme der Obersten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

4. Bauliche Maßnahmen und Anschaffungen

(42) Alle baulichen Maßnahmen sowie die Beschaffung von Maschinen, Inventar und sonstigen Einrichtungsgegenständen sind nur im Rahmen des Wirtschaftsplans zulässig.

(43) Planung und Durchführung von Bauvorhaben — Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungen —, durch die das Bauwerk erheblich verändert wird, erfolgen gemeinsam mit der Staatshochbauverwaltung nach den für diese geltenden Bestimmungen. Bei Baumaßnahmen einfacher Art, deren Kosten im Einzelfalle den Betrag von 3000 DM nicht übersteigen, und bei der Beschaffung von Inventar ist die Staatshochbauverwaltung hinzuzuziehen, wenn baugestalterische oder konstruktive Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

(44) Bei Erst- und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und dergleichen sind die Bestimmungen der Vergabeordnung für Leistungen (VOL) zu beachten. Skontoabzüge sind auszunutzen.

(45) Über das Anlagevermögen, die Einrichtungsgegenstände und die Lager- und Materialienbestände sind besondere Nachweise zu führen.

(46) Hinsichtlich der Aussonderung und Veräußerung von unbrauchbar gewordenen und überzähligen Einrichtungsgegenständen, Maschinen und dergleichen gelten die Vorschriften der §§ 47 und 65 RHO.

III. Kassen- und Rechnungswesen

1. Kassengeschäfte

(47) Zur Durchführung der Zahlungsgeschäfte bedient sich die Verwaltung des Staatsbades einer Kasse (Badekasse). Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs können Nebenstellen der Kasse für einzelne Kurbetriebe eingerichtet werden. Die Aufgaben und die Erledigung ihrer Geschäfte sind besonders zu regeln.

(48) Die Badekasse gilt als Amtskasse im Sinne des § 3 RKO. Sie ist rechnunglegende Kasse. Die Regierungshauptkasse Detmold ist rechnunglegende Kasse für den Nachweis des Endergebnisses (§ 15 RHO) und für die im zuständigen Kapitel des Landeshaushalts ausgebrachten Mittel des Staatsbades, soweit nicht ihre Bewirtschaftung dem Staatsbad übertrager wird. Im übrigen ist die Regierungshauptkasse abrechnende Oberkasse.

(49) Für die Kassenführung, für die Kassenaufsicht, für die sichere Unterbringung der Geldmittel und Belege gelten die Bestimmungen der Reichskassenordnung sinngemäß. Kassenaufsichtsbeamter ist der Vertreter des Kurdirektors.

(50) Das Staatsbad soll in der Regel flüssige Mittel in Höhe von einem Zwölftel der Aufwendungen des Erfolgsplans des jeweiligen Geschäftsjahres vorhalten. Ein darüber hinausgehender Bestand ist am Schluß eines Monats an die Regierungshauptkasse in Detmold in Beträgen, die durch tausend teilbar sind, abzuführen.

Alle Geldmittel des Staatsbades sind bei einer Geldanstalt in einer für die Wirtschaftsführung des Staatsbades zweckmäßigen und vorteilhaften Form verzinsbar anzulegen. Die auf Konten angelegten Mittel sind grundsätzlich in erster Linie zur Leistung von Ausgaben heranzuziehen.

Reichen die verfügbaren Geldmittel nicht aus, hat das Staatsbad beim Regierungspräsidenten in Detmold den notwendigen Geldbedarf anzufordern. Dabei hat es die verfügbaren Geldbestände und die im Anforderungszeitraum voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben darzustellen.

2. Buchführung und Jahresabschluß

(51) Die Bücher sind nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu führen. Die Buchführung ist nach einem Kontenplan zu gliedern.

(52) Die Finanzbuchführung ist für Zwecke der Betriebsabrechnung durch eine Betriebsbuchführung zu ergänzen. Sie ist mit einer Kostenträgerrechnung abzuschließen.

(53) Am Schluß des Geschäftsjahres sind die Bestände aufzunehmen (Inventur), die Geschäftsbücher abzuschließen, der Jahresabschluß sowie die Betriebskostenrechnung

(Betriebsabrechnungsbogen mit Kostenträgerrechnung) aufzustellen. Aus der Auswertung des Betriebsabrechnungsbogens sind die Gestehungskosten durch Nachkalkulation der einzelnen Leistungen des Staatsbades zu ermitteln. Die Leistungen der Hilfsbetriebe sind als Selbstkosten weiter zu verrechnen. Die Ergebnisse der Nachkalkulation sind den Jahresabschlußunterlagen beizufügen.

(54) Um die Aufstellung einer besonderen Steuerbilanz zu vermeiden, ist die Bewertung nach steuerlichen Grundsätzen vorzunehmen. Für die Gliederung des Jahresabschlusses — soweit nichts anderes bestimmt ist — gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß.

(55) Aus dem Jahresgewinn ist das für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Staatsbades notwendige Rücklagekapital zu bilden. Die Höhe der Zuführung von Mitteln zu den Rücklagen wird durch die Feststellung des Jahresabschlusses bestimmt (Ziffer [59]). Soweit die im Wirtschaftsplan hierfür vorgesehene Summe überschritten werden soll, ist die Zustimmung des Finanzministers erforderlich. Die Entwicklung der Rücklagen und der Rückstellungen ist (je für sich nach Art getrennt) jeweils vom Beginn und Abschluß eines Geschäftsjahres in einer besonderen Nachweisung darzustellen und den Jahresabschlußunterlagen beizufügen.

(56) Abschreibungen von Vermögenswerten sind im Jahresabschluß in angemessener Höhe vorzunehmen.

(57) Versicherungsschutz gegen eintretende Schäden ist nur zu nehmen bei

- a) Schadenersatz an Dritte (Haftpflcht) und
- b) ungewöhnlichen betrieblichen Risiken, bei denen die Fremdversicherung voraussichtlich billiger ist als die Eigenversicherung durch das Staatsbad.

(58) Spätestens 4 Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres ist der Obersten Aufsichtsbehörde neben dem Jahresabschluß und sonstigen Unterlagen ein Geschäftsbericht nach den Vorschriften des Aktiengesetzes in 6facher Ausfertigung vorzulegen. In einer Anlage zum Geschäftsbericht sind Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu erläutern, sofern sie

- a) 10 v.H. der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Beträge übersteigen und
- b) im Einzelfall mehr als 1000 DM betragen.

Bei Mehrausgaben ist die Deckung anzugeben.

(59) Der Jahresabschluß des Staatsbades wird durch die Oberste Aufsichtsbehörde festgestellt.

(60) Die Jahresabschlußunterlagen werden dem Landesrechnungshof nach Feststellung durch die Oberste Aufsichtsbehörde übersandt.

IV. Kassen-, Wirtschafts- und Rechnungsprüfung

(61) Ordentliche Kassenprüfungen sind monatlich einmal, außerordentliche Kassenprüfungen jährlich mindestens zweimal von dem Kassenaufsichtsbeamten vorzunehmen. Hierdurch wird die Befugnis der Aufsichtsbehörde und der Obersten Aufsichtsbehörde, weitere außerordentliche Kassenprüfungen anzuordnen, nicht berührt. Die Prüfungen erstrecken sich auch auf die mit der Annahme von Zahlungsmitteln beauftragten Nebenkassen.

(62) Das Rechnungsamt der Bezirksregierung in Detmold hat die Belege im Rahmen der Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen in formeller, sachlicher und rechnerischer Hinsicht vorzuprüfen.

(63) Über die Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(64) Die Oberste Aufsichtsbehörde kann Jahresabschluß- und Sonderprüfungen anordnen.

(65) Das gesetzliche Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs wird hierdurch nicht berührt.

V. Inkrafttreten

(66) Die Geschäftsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung v. 19. 12. 1960 (n. v.) I A 1 (SdH) 11 — 90.15.61 außer Kraft.

— MBl. NW. 1963 S. 1546.

501

Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der Wehrbereichsverwaltungen (Bezirkswehrrersatzämter)

Bek. d. Innenministers v. 7. 8. 1963 — VIII B 3-20.70.10.1

Die im Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten Wehrbezirksverwaltungen haben folgende vorläufige Anschrift sowie folgende Zuständigkeitsbereiche:

Wehrbezirksverwaltung

Arnsberg	Arnsberg, Nordring 22 Tel.: 36 68 69	Reg.-Bez. Arnsberg
Detmold	Detmold, Bandelstr. 8 Tel.: 24 59	Reg.-Bez. Detmold
Düsseldorf	Düsseldorf, Prinz-Georg-Str.126 Tel.: 35 02 31	Reg.-Bez. Düsseldorf
Köln	Köln, Bonner Str. 71-73 Tel.: 38 76 21	Reg.-Bez. Aachen und Köln
Münster	Münster, Grevener Str. 31 Tel.: 4 06 46	Reg.-Bez. Münster

Die Wehrbezirksverwaltungen nehmen auf dem Gebiet des Wehrrersatzwesens die Aufgaben der Bezirkswehrrersatzämter im Sinne des § 14 des Wehrrpflichtgesetzes i. d. F. v. 25. Mai 1962 (BGBl. I S. 349) wahr. Sie sind also zugleich Bezirkswehrrersatzämter. Die Musterungskammern und die Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer sind ihnen wie folgt angegliedert worden:

Musterungskammer und Prüfungskammer für Kriegsdienstverweigerer beim Bezirkswehrrersatzamt

Düsseldorf	Reg.-Bez. Düsseldorf
Köln	Reg.-Bez. Aachen und Köln
Münster	Reg.-Bez. Arnsberg, Detmold und Münster

Der RdErl. v. 26. 2. 1963 (MBl. NW. S. 285) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1963 S. 1549.

71318

Behälter aus Kunststoff für brennbare Flüssigkeiten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 8. 1963 — III A 2 — 8600 — (III Nr. 65/63)

Eine beliebige Verwendung von Kunststoffbehältern zur Lagerung und zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten ist u. a. wegen der durch elektrostatische Aufladung mög-

lichen Explosionsgefahren bedenklich (siehe Aufsatz „Explosionsgefahren durch elektrostatische Aufladung von Kunststoffbehältern“ von Dr. E. Heidelberg und Dr. G. Schön in der Zeitschrift „Die Berufsgenossenschaft Betriebssicherheit“, Juli 1960 S. 265).

Der Deutsche Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten hat sich in seiner Sitzung am 18./19. April 1963 (DABF 151:63 v. 20. 5. 1963) mit dieser Frage befaßt und zwecks Sammlung von Erfahrungen empfohlen, die Verwendung von 5-l-Behältern geprüfter Bauart auf Widerruf zum Gebrauch als Reserve-Kraftstoffbehälter unter folgenden Bedingungen zu dulden:

- a) Der leere Behälter ohne Verschuß soll ein Mindestgewicht von 650 g haben.
- b) Die Behälter sollen gekennzeichnet werden als Reserve-Kraftstoffbehälter mit der Prüfnummer der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) oder der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB), dem Herstellungsmonat und dem Herstellungsjahr.

Ich schließe mich dieser Auffassung an und weise darauf hin, daß ein 5-l-Reserve-Kraftstoffbehälter, der von der Firma Kautex Werke Reinhold Hagen in Hangelaer Siegburg, hergestellt wird, von der BAM geprüft worden ist. Der Behälter hat die Prüfnummer 3.1-5791 erhalten.

Mit dem Einprägen der Prüfnummer übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß der Behälter in Bauart, Werkstoff und Herstellungsverfahren dem geprüften Behälter entspricht.

Auf Grund des Prüfberichtes der BAM v. 17. 1. 1963 bestehen gegen die Benutzung dieser Kunststoffgefäße als Reserve-Kraftstoffbehälter keine Bedenken.

Über Erfahrungen bei der Verwendung der Kunststoffbehälter für Kraftstoffe ist zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1963 S. 1549.

8054

Überwachung des Unfallschutzes von Personen, die während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung beschäftigt werden

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 8. 1963 —
III A 3 — 8016 — (III Nr. 64 63)

1. Personen, die während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung bei einer Vollzugsanstalt (Strafanstalt, Haftanstalt, Jugendstrafanstalt, Gerichtsgefängnis) oder bei einer Anstalt, die im Vollzuge der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen der Sicherung und Besserung dient, oder bei Jugendarrestanstalten beschäftigt werden, sind seit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG am 1. 7. 1963 nach § 540 RVO n.F. gegen Arbeitsunfall versichert. Träger der Unfallversicherung ist das Land, dessen Aufgaben durch die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen werden (Verordnung zur Bestimmung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2. Juli 1963 [GV. NW. S. 241 SGV. NW. 822]).
2. Nach Nr. 87 der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollZO) vom 1. 12. 1961 haben die Leiter der Vollzugsanstalten dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume den Anforderungen der Arbeitshygiene und die Betriebe den Un-

fallverhütungsvorschriften entsprechen^{*)}. Entsprechendes gilt für die Leiter der sonstigen Anstalten (vgl. Nr. 244 Abs. 2 DVollZO^{**)}. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben auf Grund des § 15 der Ausführungsbestimmungen für die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen v. 28. Januar 1955 (GS. NW. S. 842 SGV. NW. 822) darüber zu wachen, daß alle hierzu notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

Zu diesem Zweck haben sie die in ihren Aufsichtsbezirken liegenden Vollzugsanstalten zu besichtigen. Mein RdErl. v. 7. 12. 1949 (SMBl. NW. 8054) ist zu beachten. Festgestellte Mängel oder im Interesse des Arbeitsschutzes notwendige Verbesserungsvorschläge sind dem Leiter der Vollzugsanstalt in zwei Stücken anzuzeigen. In der Anzeige ist besonders auf die in Betracht kommenden Unfallverhütungsvorschriften hinzuweisen.

Abweichend von der bisherigen Regelung übersenden die Anstaltsleiter Unfallanzeigen und Anzeigen von Berufserkrankungen in zwei Stücken an die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung (§ 1552 RVO, § 6 der Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten v. 16. Dezember 1936 — RGBl. I S. 1117 —). Die Ausführungsbehörde leitet unverzüglich ein Stück der Unfallanzeige dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. ein Stück der Berufserkrankungsanzeige dem zuständigen Staatlichen Gewerbearzt weiter.

3. Der RdErl. v. 2. 3. 1961 (SMBl. NW. 8054) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

An die Regierungspräsidenten,
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte.

— MBl. NW. 1963 S. 1550.

9221

Berichtigung

Betrifft: RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 5. 1963 — V.B. 4 — 52—30 — 12/63 (MBl. NW. S. 958; SMBl. NW. 9221)

Landeszuschüsse zur Errichtung von Verkehrsübungsplätzen für Kraftfahrer

1. Der erste Satz in Abschnitt I Nr. 1 ist zu ergänzen; er muß richtig lauten:
Landeszuschüsse zur Errichtung von Verkehrsübungsplätzen können nur Organisationen, Verbänden und Vereinen (z. B. Automobilclubs, Verkehrswacht) gewährt werden, die solche Einrichtungen auf gemeinnütziger Basis betreiben.

2. Die Anschrift muß richtig lauten:

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 1550.

^{*)} Nr. 87 der Dienst- und Vollzugsordnung lautet:

(1) Die Arbeitsräume müssen den Anforderungen der Arbeitshygiene entsprechen. Arbeiten mit starker Staubentwicklung dürfen in Räumen, die auch als Schlafräume dienen, nicht vorgenommen werden.
(2) Die Betriebe müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Gefangenen werden angehalten, sich nach diesen Vorschriften zu richten.

(3) Die Betriebe werden durch die Gewerbeaufsichtsämter überprüft und überwacht.

^{**)} Nr. 244 Abs. 2 der Dienst- und Vollzugsordnung lautet:

„Soweit Eigenart und Zweck der Maßregel nicht entgegenstehen und im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafen (Nrn. 44 bis 206) entsprechend.“

II.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 7. 8. 1963 — III A 3/246 — 536/63

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte v. 1. August 1956 (GS. NW. S. 674 i. SGV. NW. 2061) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster (Westf.) die folgenden Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen:

Hersteller: Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.	zugelassen für:
Mit Wirkung vom 29. Januar 1963			
Minimax AG., Urach/Württemberg	1. „Minimax“-Pulverlöschgerät fahrbar (Karre) Type: P 50, Bauart: PK 50 H	P 3 — 16/62	Brandklasse B, C, E
	2. „Minimax“-Pulverlöschgerät fahrbar (Karre) Type: P 100, Bauart: PK 100 H	P 3 — 17/62	Brandklasse B, C, E
	3. „Minimax“-Pulverlöschgerät auf Einachsfahrgestell Type: P 250, Bauart: PK 250 H	P 3 — 18/62	Brandklasse B, C, E
	4. „Minimax“-Pulverlöschgerät auf Einachsfahrgestell Type: P 250, Bauart: PK 250 H	P 3 — 19/62	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 27. Februar 1963			
Fa. Benno Goldberg, Frankfurt/Main, Klingerstraße 26	5. „Bego-Doppel-Feuerlöscher“ Type: AE 2, Bauart: PG 0,4 L	P 2 — 8/62	Brandklasse A, B, C*), E**) *) für Gasflaschen m. Reduzier- ventil u. Aus- strömdruck 0,05 atü max. **) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 4. März 1963			
Fa. Hermann Weber, Düsseldorf, Harkortstraße 7	6. „Weber“-Pulverlöscher DIN Trocken 6 Type: P 6, Bauart: PK 6 H	P 1 — 43/62	Brandklasse B, C, E
	7. „Weber“-Pulverlöscher DIN Trocken 12 Type: P 12, Bauart: PK 12 H	P 1 — 44/62	Brandklasse B, C, E
Bavaria-Feuerlöschapparatebau, Albert Loos, Nürnberg 17, Veillodterstraße 1	8. „Bavaria“-Pulverlöscher DIN Trocken 6 Type: P 6 s, Bauart: PK 6 H	P 1 — 41/62	Brandklasse B, C, E
	9. „Bavaria“-Pulverlöscher DIN Trocken 12 Type: P 12 s Bauart: PK 12 H	P 1 — 42/62	Brandklasse B, C, E
Fa. Weinstock & Siebert, Düsseldorf, Am Karlshof 10	10. Löschpulver „Furex K“	PL — 11/62 Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschge- räten verwendet wer- den, mit denen es ge- prüft und zugelassen worden ist.	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 6. März 1963			
Fa. Weinstock & Siebert, Düsseldorf, Am Karlshof 10	11. Löschpulver „Furex K 1“	PL — 13/62 Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschge- räten verwendet wer- den, mit denen es ge- prüft und zugelassen worden ist.	Brandklasse B, C, E

Hersteller: Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.	zugelassen für:
Mit Wirkung vom 28. Juni 1963			
Bavaria-Feuerlöschapparatebau, Albert Loos, Nürnberg 17, Veillodterstraße 1	12. „Bavaria“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 6 Type: P 6 Gs, Bauart: PG 6 H	P 1 — 5/63	Brandklasse A, B, C, E *) *) bis 1000 Volt
	13. „Bavaria“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 12 Type: P 12 Gs, Bauart: PG 12 H	P 1 — 3/63	Brandklasse A, B, C, D **), E *) *) bis 1000 Volt **) mit Pulver- brause
Fa. Concordia-Elektrizitäts AG., Dortmund, Münsterstraße 231	14. „Concordia“-Pulverlöschgerät für Handzug, fahrbar Type: PG 50, Bauart: PG 50 H	P 3 — 2/63	Brandklasse A, B, C, D **), E *) *) bis 1000 Volt **) nur mit Pulver- brause
Mit Wirkung vom 9. Juli 1963			
Fa. Minimax AG., Urach-Württemberg	15. „Minimax“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 1 Type: PG 1, Bauart: PG 1 L	P 1 — 10/63	Brandklasse A, B, C, E *) *) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 23. Juli 1963			
Fa. Walther & Cie. AG., Köln-Dellbrück, Waltherstraße 51	16. „Walther“-Pulverlöschgerät auf Einachsahrgestell Type: PG 250 G, Bauart: PG 250 H	P 3 — 5/63	Brandklasse A, B, C, E *) *) bis 1000 Volt
Fa. A. Werner & Co., Vallendar/Rhein	17. „Werner“-Pulverlöschgerät auf Einachsahrgestell Type: Tro 250, Bauart: P 250 H	P 3 — 4/63	Brandklasse B, C, E
	18. „Werner“-Pulverlöschgerät auf Einachsahrgestell Type: Tro 250 G, Bauart: PG 250 H	P 3 — 3/63	Brandklasse A, B, C, E *) *) bis 1000 Volt
Fa. Saval Apparatenfabriken C. V., Breda (Holland) Vertrieb: Ernst Grellmann, Köln, Moltkestraße 48	19. „Saval“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 6 Type: P 6, Bauart: P 6 H	P 1 — 13/63	Brandklasse B, C, E
	20. „Saval“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 6 Type: PG 6, Bauart: PG 6 H	P 1 — 14/63	Brandklasse A, B, C, E *) *) bis 1000 Volt
	21. „Saval“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 12 Type: P 12, Bauart: P 12 H	P 1 — 15/63	Brandklasse B, C, E
	22. „Saval“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 12 Type: PG 12, Bauart: PG 12 H	P 1 — 16/63	Brandklasse A, B, C, D **), E *) *) bis 1000 Volt **) nur mit Pulver- brause
	23. „Saval“-Kohlensäure- Schnee-Löcher Type: KD 6, Bauart: CO ₂ — 6 (Schnee)	P 1 — 17/63	Brandklasse B, E
Fa. Weinstock & Siebert, Düsseldorf, Am Karlshof 10	24. „Spezial“-Löschpulver Furex ABCE 52"	PL — 1/63 Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschge- räten verwendet wer- den, mit denen es ge- prüft und zugelassen worden ist.	Brandklasse A, B, C, D **), E *) *) bis 1000 Volt **) nur in Geräten mit Pulver- brause

Diese Zulassungen haben nach Abschnitt 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 — SMBl. NW. 2134) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Bezug: Meine Bekanntmachung v. 23. 1. 1963 (MBl. NW. S. 164).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1963 S. 1551.

Anerkennung von Atemschutzgeräten und Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 9. 8. 1963 — III A 3:224 — 1976/63

I. Atemschutzgeräte

Auf Grund der mir vorliegenden Prüfbescheinigungen der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgerät für den Feuerlöschdienst anerkannt:

Prüfbescheinigung Nr. 1/63 GG vom 25. Mai 1963**Kennzeichnung:**

Gegenstand: Preßluftatmer
 Hersteller: Auergesellschaft GmbH, Berlin
 Benennung: Auer-Preßluftatmer, Modell BD 62:1600
 Füllung des Gerätes: 1600 Liter ölfreie, trockene und auf 200 kg/cm² verdichtete Luft

Die Anerkennung umfaßt nicht die Verwendung des Preßluftatmers als Tauchgerät, da er für diesen Zweck nicht geprüft worden ist.

II. Feuerschutzgeräte

Die nachstehend aufgeführten Feuerschutzgeräte sind bei der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche an der Niedersächsischen Landesfeuerweherschule in Celle nach den Normvorschriften geprüft worden. Die Geräte entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt:

a) Druckschläuche

Lfd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:
1.	Fa. Angus Guinard S. A., Saint-Cloud, Frankreich	C gummiert, rundgewebt — „A.G. 600“ „Plain“	10 — 508
		C gummiert, rundgewebt — „A.G. 600 Fortified“	10 — 509
2.	Fa. Paul Holtermanns, Brüggen-Niederrhein	B ungummiert, rundgewebt — Silberflachs	10 — 504
		C ungummiert, rundgewebt — Silberflachs	10 — 505
		B ungummiert, rundgewebt — Flachs	10 — 506
		C ungummiert, rundgewebt — Flachs	10 — 507
3.	Fa. Parsch do Brasil Industria e Comércio de Mangueiras Ltda., Sao Paulo-Brasilien	B gummiert, rundgewebt — „Mundial Flex“	10 — 503
4.		C gummiert, rundgewebt — „Synthetic Favorit“	30 — 129
	Fa. Franz A. Parsch, Ibbenbüren Westfalen	B gummiert, rundgewebt — vollsynthetisch	30 — 130
		D gummiert, rundgewebt — vollsynthetisch	30 — 134
5.	Fa. Albert Ziegler, Giengen-Brenz	B gummiert, rundgewebt	30 — 132
		C gummiert, rundgewebt	30 — 133

b) Saugschläuche

1.	Fa. Emil Simon, Gummiwarenfabrik, Neuß-Neuhausen	D, 1500 mm	50/154
----	--	------------	--------

Bezug: Bek. v. 10. 9. 1962 (MBL. NW. S. 1618)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
 Gemeindeaufsichtsbehörden,
 Landesfeuerweherschule;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL. NW. 1963 S. 1553.

Erhebung der Gewerbelohnsummensteuer

RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1963 —
III B 1 — 4 122 — 6694 63

Unter Hinweis auf die z. Z. anhängigen Streitverfahren gegen die Heranziehung zur Lohnsummensteuer hat der Bund der Steuerzahler in jüngster Zeit Rundschreiben an die Bürgermeister und Oberbürgermeister sowie an die Ratsfraktionen der Gemeinden mit Lohnsummensteuer in Nordrhein-Westfalen gerichtet, um die zuständigen Gemeindeorgane zu veranlassen, auf die Lohnsummensteuer zu verzichten. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß das Bundesverfassungsgericht in den anhängigen Streitverfahren möglicherweise die Lohnsummensteuer für verfassungswidrig erklären werde. Die Gemeinden müßten dann u. a. mit erheblichen Steuerrückzahlungen rechnen.

Die Ansicht, daß mit einer für die Gemeinden ungünstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu rechnen sei, teile ich nicht. Bereits in früheren Jahren haben das Bundesverwaltungsgericht und der Bundesfinanzhof in zwei Entscheidungen die Verfassungsmäßigkeit der Lohnsummensteuer bejaht. In jüngster Zeit hat das Finanzgericht in Düsseldorf in einem Verfahren, in dem der Steuerpflichtige die Festsetzung des Steuermaßbetrages nach der Lohnsumme angefochten hatte, mit Urteil v. 21. Februar 1963 entschieden, daß die Lohnsummensteuer nicht im Widerspruch zu dem Grundgesetz stehe und somit kein Anlaß gegeben sei, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 100 GG einzuholen. Das Verwaltungsgericht in Münster hat in einem Beschluß v. 17. Juli 1963 ausgeführt, daß in der Erhebung der Lohnsummensteuer kein Verstoß gegen die Verfassung liege, und es deshalb abgelehnt, die aufschiebende Wirkung für eine Anfechtungsklage gegen einen Lohnsummensteuerbescheid anzuordnen. Ich teile die Rechtsauffassung dieser Entscheidungen und bin — in Übereinstimmung mit dem Finanzminister — davon überzeugt, daß auch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsmäßigkeit der Lohnsummensteuer bestätigen würde. Danach besteht m. E. auch für die Gemeinden kein Anlaß, die verfassungsrechtlichen Einwände gegen die Lohnsummensteuer überzubewerten und lediglich wegen der zur Zeit bei verschiedenen Gerichten anhängigen Verfahren auf ihre Erhebung zu verzichten. Bei einer Entscheidung über die Weitererhebung der Steuer sollten vielmehr ausschließlich die Gesichtspunkte maßgebend sein, die ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Wirtschaftsminister in den Richtlinien über die Zustimmung zur Erhebung der Lohnsummensteuer (RdErl. v. 1. 9. 1959, SMBl. NW. 611162) dargelegt habe.

Ich empfehle den Gemeinden daher, Forderungen auf einen Verzicht auf Besteuerung der Lohnsumme mit größter Sorgfalt zu prüfen und dabei auch zu bedenken, daß dieser Verzicht erfahrungsgemäß in der Regel eine entsprechende Erhöhung der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital erforderlich machen wird. Damit würde den mittelständischen Betrieben zugunsten der Mehrzahl der Großbetriebe eine höhere Steuerlast auferlegt werden.

An die Gemeinden und
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1554.

Paßwesen;**hier: Eintragung der Namensänderung durch Eheschließung in den Reisepaß einer Ehefrau**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1963 —
I C 3 / 13 — 38.52

Bei Eintragung der Namensänderung durch Eheschließung in den Reisepaß einer Ehefrau gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 AVVPG bitte ich wie folgt zu verfahren:

Auf der Außenseite des Passes ist der bisherige Familienname durchzustreichen und der neue Name darunter zu setzen. Auf Seite 1 ist unmittelbar über dem bisherigen Familiennamen einzutragen:

„Ab (Datum der Eheschließung) Frau (neuer Familienname) Bestätigung s. Seite“.

Auf Seite 3 hat die Paßinhaberin neben oder unter ihrer früheren Unterschrift mit ihrem neuen Namen zu unterschreiben.

Auf einer freien Seite des Passes ist folgender Vermerk einzutragen:

„Familiennamen auf der Außenseite und Seite 1 des Passes nach Eheschließung geändert. Die Paßinhaberin hat auf Seite 3 mit ihrem Ehenamen unterschrieben.“

Dieser Vermerk ist nach § 11 AVVPG zu bestätigen.

In diesem Zusammenhang wird auf das im GMBL 1963 Nr. 19 S. 247 abgedruckte RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 12. 6. 1963 — VI B 5 62 024 — A — 23 62 — betr. Ausstellung von Pässen für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger — zur Beachtung hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Paßbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1554.

**Genehmigung
zur Verwendung von Benzoessäuresulfimid zur gewerblichen Herstellung eines Heilmittels**

Bek. d. Innenministers v. 12. 8. 1963 —
VI A 4 — 42.60.09

Mit Erlaß v. 26. 7. 1963 — VI A 4 — 62.00.18 — habe ich der Firma Troponwerke Dinklage & Co., Fabrik pharmazeutischer und diätetischer Präparate, Köln-Mülheim, die Verwendung von Benzoessäuresulfimid zur gewerblichen Herstellung des Arzneimittels „Arbid-Tropfen“ gemäß § 5 Abs. 10 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff v. 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 336) i. d. F. v. 9. Februar 1953 (BGBl. I S. 43) gestattet. Die Genehmigung wurde unter der Voraussetzung erteilt, daß die Vorschriften des § 7 Abs. 2 der Verordnung eingehalten werden.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1963 S. 1554.

**Durchführung des Arzneimittelgesetzes;
hier: Ausnahmegenehmigung gemäß § 64 AMG**

Bek. d. Innenministers v. 12. 8. 1963 —
VI A 4 — 62.00.17

Mit Erlaß v. 27. 7. 1963 — VI A 4 — 62.00.17 — habe ich der Firma Knapsack-Griesheim AG., Knapsack b. Köln, eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 64 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln v. 16. Mai 1961 — BGBl. I S. 533 — für die Prüfung des Acetons auf Methanol erteilt.

Die Abweichung des von der Firma Knapsack-Griesheim hergestellten Acetons besteht darin, daß die Forderung des Deutschen Arzneibuches, 6. Ausgabe, für die Prüfung auf Methanol hinsichtlich der Dauer der Prüfung sich nicht auf 3 Stunden, sondern nur auf 30 Minuten erstreckt. Während dieser Zeit darf mit fuchsin-schweiflicher Säure (Schiff's Reagenz) keine Blau- oder Violettfärbung der Lösung auftreten.

Das nach dieser Genehmigung hergestellte Aceton darf unter der Bezeichnung „DAB 6“ nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn auf diese Ausnahmegenehmigung hingewiesen wird und die Art der Abweichung von DAB 6 vermerkt ist.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1963 S. 1554.

Kultusminister**Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1962;
hier: Feststellung der tatsächlichen Angaben nach
§ 4 Abs. 5 SchFG.**

RdErl. d. Kultusministers v. 2. 7. 1963 —
Z A 1 — 11 — 04/2 Nr. 773/62

Nach Abschluß des Rechnungsjahres 1962 sind nach § 4 Abs. 5 SchFG die tatsächlichen Ausgaben des Landes für jede Schulform auf Grund der Haushaltsrechnung festgestellt worden.

Es ergeben sich danach folgende Anteile der Schulträger an den entstandenen Kosten:

Schulform	Kapitel	Kostenteil des Schulträgers für eine	
		Normalstelle (§ 3 Abs. 2 Buchst. b SchFG) DM	Mehrstelle (§ 3 Abs. 2 Buchst. c SchFG) DM
Nichtstaatliche öffentliche höhere Schulen	05 34	8243,68	20 609,21
Öffentliche Mittelschulen (Realschulen)	05 35 A	8291,02	20 727,56
Öffentliche Volksschulen	05 37	5081,08	20 324,30
Nichtstaatliche öffentliche höhere Fachschulen	05 44 A	6910,14	17 275,36
Nichtstaatliche öffentliche Fachschulen	05 44 B	8066,76	20 166,89
Nichtstaatliche öffentliche Berufsfachschulen	05 45	6642,38	16 605,94
Nichtstaatliche öffentliche Berufsschulen	05 46	4482,83	17 931,32
Nichtstaatliche öffentliche Institute zur Erlangung der Hochschulreife	05 47 B	7388,31	18 470,77

Ich bitte, die Schulträger zur Zahlung der sich aus der Gegenüberstellung ergebenden Unterschiedsbeträge zwischen den im Bezugsverlaß festgesetzten Stellenbeiträgen und den oben aufgeführten endgültigen Kostenanteilen heranzuziehen oder überzahlte Beträge zu erstatten. Die Erstattung an die Schulträger erfolgt durch Absetzen von der Einnahme bei den Titeln 61 a und 61 b der in Frage kommenden Kapitel.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister. Er wird auch im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 28. 3. 1962 — Z 1:1 — 11 — 04 2 (MBl. NW. S. 1075; ABl. KM. NW. S. 107).

An die Regierungspräsidenten und die
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten
des Landes;

nachrichtlich:

an den Städtetag Nordrhein-Westfalen
Köln-Marienburg,
Nordrhein-Westfälischer Städtebund
Düsseldorf,
Nordrhein-Westfälischer Landkreistag
Düsseldorf,
Gemeindetag Nord-Rhein
Bad Godesberg,
Gemeindetag Westfalen-Lippe
Düsseldorf.

— MBl. NW. 1963 S. 1555.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen****— Neueingänge —**

Drucksache
Nr.

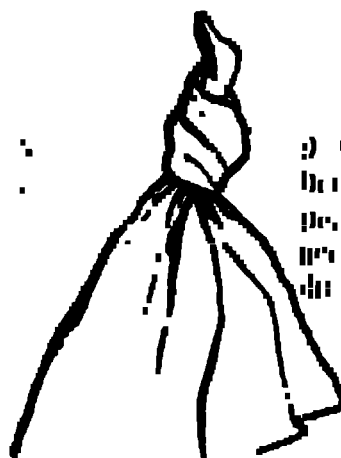
Regierungsvorlage

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung 204

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen
— Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1963 S. 1555.

Vergiß es nicht!



August Bagel
Verlag
Düsseldorf

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.